

# Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) ab 01.07.2023

Durch die Einführung des neuen Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes (PUEG) ab 01.07.2023 wird es erforderlich, vorhandene Kinder mit dem Geburtsdatum im Lohnprogramm zu erfassen.

Daher bitten wir um **die Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunden aller Kinder.**

Der allgemeine Beitragssatz zur Pflegeversicherung erhöht sich und wird zusätzlich nach der Kinderanzahl differenziert. Eltern zahlen ab dem 1. Kind grundsätzlich bis zum Lebensende 0,6% weniger, als kinderlose. Ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind, gibt es eine weitere Abstufung in Höhe von 0,25% je Kind. Diese wird aber nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr berücksichtigt, danach entfällt sie wieder.

Der Arbeitgeberanteil beträgt unabhängig von der Anzahl der Kinder 1,7 %.

Es gelten somit folgende Beitragssätze:

Mitglieder ohne Kinder	= 4,00 % (Arbeitnehmer-Anteil: 2,3 %)
Mitglieder mit 1 Kind	= 3,40 % (lebenslang) (AN-Anteil: 1,7 %)
Mitglieder mit 2 Kindern	= 3,15 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,45 %)
Mitglieder mit 3 Kindern	= 2,90 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,2 %)
Mitglieder mit 4 Kindern	= 2,65 % (Arbeitnehmer-Anteil 0,95 %)
Mitglieder mit 5 und mehr Kindern	= 2,40 % (Arbeitnehmer-Anteil 0,7 %)